

Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 27. August 2019

Anwesend	Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Katja Langenbahn-Schremser Barbara Laukas Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter
Zu Trakt. 2019/28	Adriana Mathys und Mirjam Ströhle

2019/28 Projektbericht Jugendleiterin Zuber Adriana Mathys – Skilift Dola

Sachverhalt Adriana Mathys, Leiterin des Jugendtreffs Zuber in Planken, hat im Rahmen ihrer Ausbildung eine Studienarbeit zum Skilift Dola in Planken erstellt, die dem Gemeinderat vorgestellt wird:

Ausgangslage

Seit rund 50 Jahren wird ein Skilift in der Gemeinde Planken betrieben. Die dafür benutzten Parzellen werden von der Gemeinde gepachtet und durch eine Plankner Dorfbewohnerin gegen Lohnzahlung betrieben. Bisher war der Skilift bei günstigen Schneeverhältnissen ein Treffpunkt im Dorf für die Bevölkerung. Auf einer dieser Parzellen wurde im vergangenen Jahr ein Mehrfamilienhaus gebaut, wodurch der Skilift vergangene Saison nicht betrieben werden konnte. Dieses Jahr wurde der Skilift aufgestellt, es mussten jedoch einige Dinge erneuert werden, da der Skilift nicht den gängigen Sicherheitsvorschriften entsprach. Diese Erneuerungen entsprechen einer Notlösung, damit der Lift dieses Jahr betrieben werden kann. In Zukunft werden noch weitere Mängel erscheinen, die behoben werden müssen. Daher stellt sich die Frage, ob und wie lange der Skilift noch betrieben wird und welche Kosten auf die Gemeinde zukommen werden, beziehungsweise ob es sich lohnt, den Skilift weiter zu erhalten.

Teile der Bevölkerung wollen, dass der Skilift erhalten bleibt und andere sehen den Skilift als überflüssig, respektive zu teuer, an. Da der Skilift die Einwohnerschaft direkt tangiert, sehe ich es als Voraussetzung für jeden Gemeindeentscheid, dass die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner mit einfließen werden.

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung in diesen Entscheid mit einfließen lassen zu können, wurde eine umfassende Bedürfnisabklärung durchgeführt. Ausserdem werden die Ergebnisse der Bedürfnisabklärung von der Jugendarbeit zusammen mit Vertretungen der Dorfbevölkerung weiterverfolgt und bearbeitet.

Situationsanalyse

Da es sich beim Projekt um eine Bedürfnisabklärung handelt, wurde gemeinsam mit der Projektbegleitung beschlossen, die Situationsanalyse in einem kleineren Rahmen zu halten und bei der Umsetzung der Bedürfnisabklärung mehrere verschiedene Methoden anzuwenden.

Im Rahmen der Situationsanalyse wurden verschiedene informelle Gespräche geführt. Durch das Einbringen der Thematik in eine Jugendkommissionssitzung konnte die Meinung der Jugendkommissionsmitglieder abgeholt werden. Diese sprechen sich stark für eine Bedürfnisabklärung aus, da laut dem Vorsitzenden der Jugendkommission die Thematik alle Einwohnenden von Planken betrifft und daher diese auch ihre Bedürfnisse kundtun sollten.

Aus weiteren informellen Gesprächen mit Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und Grundstückbesitzern wurde deutlich, dass in der Gemeinde der Wunsch nach Partizipation bei Gemeindeentscheiden, die das Dorfleben betreffen, herrscht.

Um einen guten Gesamtüberblick über die bisherigen Kosten des Skilifts zu haben, habe ich die Kostenaufstellung der vergangenen Jahre von der Gemeinde erhalten und analysiert. Dadurch erschliesst sich, dass der Skilift in Planken jedes Jahr ein Defizit erwirtschaftet. Dies vor allem auch dadurch, dass die Benutzung des Skilifts für die Bewohnerinnen und Bewohner von Planken kostenfrei ist, die Tageskarten für Benutzerinnen und Benutzer aus anderen Gemeinden für Kinder 5 Franken und für Erwachsene 6 Franken kostet. Dadurch halten sich die Einnahmen sehr gering.

Um noch weitere Informationen bezüglich der derzeitigen Nutzung des Skiliftes zu erhalten, entschloss ich mich zu einer Beobachtung. Während drei verschiedenen Tagen und Betriebszeiten beobachtete ich die Nutzung des Skiliftes. Durch die Beobachtung bestätigte sich meine Hypothese, dass mehrheitlich Kinder und deren Mütter oder Väter als ihre Aufsichtspersonen den Skilift nutzen. Die Kinder waren jeweils im Alter von vier bis vierzehn Jahren und machten 90 % der Nutzenden während diesen drei Tagen aus.

Ausserdem wurde während der Situationsanalyse aufgrund der Gespräche mit Jugendlichen über den Skilift das Mini-Projekt „Fun Park in der Dola“ geplant und durchgeführt. Die Jugendlichen bauten mit Begleitung durch die Jugendarbeit

einen Fun Park in der Dola und eröffneten diesen am Samstag, 2. Februar 2019. Die Eröffnung lockte trotz mässigen Wetterverhältnissen circa 20 Personen an, von denen 14 den Skilift und den Park benutzten.

Durch zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Akteuren in der Gemeinde Planken konnte ein übersichtliches Stimmungsbild eingeholt werden. Dabei wurde sichtbar, dass die Thematik des Skiliftes bei der Bevölkerung Unmut und Unstimmigkeiten hervorruft. Bei vielen Dorfbewohnern kommen bei dem Gedanken an den Skilift Kindheitserinnerungen hoch und sie sehen den Skilift als Teil ihres Dorfes an. Durch diese Erinnerungen und Gefühlen liegt vielen der Skilift am Herzen und sie wünschen sich Partizipation bei Gemeindeentscheiden, die diesen betreffen. Partizipation bedeutet nach Gabi Hangartner (2013) man „nimmt Anteil am Geschehen, [man] teilt mit den anderen das Ganze der öffentlichen Angelegenheiten“ (S. 285). Durch diese Definition von Partizipation und dadurch, dass Partizipation für demokratische Prozesse elementar ist und allen Personen in ihrer Lebenswelt ermöglicht werden sollte (Hangartner, 2013, S. 285) stellt sich hier der Handlungsbedarf klar dar.

Zielgruppen

Wie bei der Situationsanalyse bereits genauer erläutert wurde, ist die primäre Zielgruppe die Bevölkerung der Gemeinde Planken. Darunter vor allem die Kinder und deren Eltern. Jedoch ist auch interessant herauszufinden, wie die Neuzuzüger und die unsportlichen Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner gegenüber dem Skilift stehen. Die Aussagen der Seniorinnen und Senioren bieten viele Informationen, da diese die Anfänge des Skilifts miterlebt haben. Es ist ausschlaggebend für die Bedürfnisabklärung, dass ein breit gefächertes Teil dieser Zielgruppen die für sie adäquate Möglichkeit erhält, ihre Wünsche und Bedürfnisse kund zu tun. Eine sekundäre Zielgruppe ist die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat. Diese sind Teil der Bevölkerung von Planken, jedoch nehmen sie eine weitere Rolle ein. Sie sind Auftraggeber und sprechen die finanziellen Mittel für die Durchführung der Bedürfnisabklärung.

Weitere sekundäre Zielgruppen sind die Kommissionen, darunter vor allem die Jugendkommission und die Kommission Dorfleben, sowie die in Planken ansässigen Vereine. Für diese ist die Zukunft des Skiliftes von Interesse, da er von ihnen für Veranstaltungen oder Ausflüge genutzt werden kann. So wird der Skilift bereits für das von der Feuerwehr Planken organisierte jährliche Nachtskifahren und Kinderkirennen am darauffolgenden Tag genutzt. Auch das Kinderturnen verbringt einige Nachmittage mit Schlitteln in der Dola.

Umsetzung der Bedürfnisabklärung

Bei der Bedürfnisabklärung werden zwei verschiedene Methoden angewendet, um die Bedürfnisse der Kinder und die der Erwachsenen zu sammeln. Für die Kinder wird eine Quartierspionage geplant und Anfang April durchgeführt. Dafür wird in der Schule eine Einladung zur Teilnahme an der Quartierspionage verteilt und den Kindern erklärt, um was es sich bei dieser handelt. Laut Alex Willener (ohne Datum a) können mithilfe einer Quartierspionage „die Bedürfnisse und Meinungen von Kindern für ein Gebiet oder ein Quartier eingeholt und sichtbar gemacht werden“ (S.1). Die Quartierspionage fand anfangs April statt. Für die Erwachsenen wurde eine Zukunftswerkstatt durchgeführt.

Die Methode der Zukunftswerkstatt zeichnet sich laut Alex Willener dadurch aus, dass alles eingebracht werden darf (S. 2). Die Durchführung wird in vier Phasen unterteilt. In der Einstiegsphase kann sich die Gruppe kennenlernen und organisatorische Fragen klären (ebd.). In der Kritikphase besteht die Möglichkeit für alle, Kritik zu einer Fragestellung anzubringen, welche gesammelt und visualisiert wird (ebd.). Die nächste Phase ist die Fantasiephase, in der es darum geht, Problemlösungen oder neue Ideen zu finden (ebd.). Während dieser Phase wird nicht kritisiert, die Fantasie darf frei fließen (ebd.). Die letzte Phase, die Umsetzungsphase, handelt davon, welche Ideen weiterverfolgt werden sollen und wie realistisch die Ideen sind (ebd.). Die Einladung zur Zukunftswerkstatt wurde mit einem kurzen Informationsbrief an alle Haushalte in Planken geschickt. Die Zukunftswerkstatt fand im April statt. Nach der Durchführung der Zukunftswerkstatt wurden die Ergebnisse der Erwachsenen sowie der Kinder gesammelt und ausgewertet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen der Jugendleiterin Adriana Mathys zum Skilift Dola zur Kenntnis zu nehmen.

2019/29 **Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/30 Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Erneuerung / Sanierung Vorplatz Werkhof Säga

Sachverhalt Randabschlüsse von Strassen haben den Zweck, eine Verkehrsanlage zu begrenzen und einzufassen. In erster Linie erhöhen sie die Stabilität des Strassenrandes und halten den Strassenkörper zusammen. Zudem dienen sie auch der Wasserführung und leiten somit die anfallenden Strassenabwässer kontrolliert ab. Intakte Randabschlüsse weisen eine durchgängige Bettung und eine seitliche Einbindung in Beton sowie ein vollumfängliches geschlossenes Fugenbild mit frost- und tausalzbeständigem Mörtel auf. Intakte Randabschlüssen tragen wesentlich zur Werterhaltung eines Strassenkörpers bei.

Der Zustand der Randabschlüsse der Gemeindestrasse wurde durch das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt erfasst und aufgrund der vorgefundenen Mängel klassifiziert. Die Gemeindestrassen in Planken sind total mit rund 8'000 m Randabschlüsse eingefasst. Davon sind rund 6'300 m in einem guten bzw. soliden Zustand. Hingegen sind rund 1'700 m in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Kosten für die Sanierung der Randabschlüsse werden gesamthaft auf CHF 80'000 bis CHF 100'000 geschätzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/398 vom 27. November 2018 wurde der Vorschlag 2019 genehmigt. Darin ist ein Betrag von CHF 40'000 für eine erste Etappe der Sanierung der Randabschlüsse enthalten. Die Etappe 2019 sieht vor, die Randabschlüsse der Gemeindestrassen Im Häldele (unterer Teil), In der Blacha, Birkenweg und Gangbrunnen instand zu stellen (rund 750 m). Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die Sanierung der Randabschlüsse erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 7 abgegebenen Offertunterlagen sind 7 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Wilhelm Büchel AG, BERN, eingereicht. Es beträgt CHF 43'438.65 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für die Sanierung der Randabschlüsse der Gemeindestrassen Etappe 2019 an die Wilhelm Büchel AG, BERN, zum Offertpreis von CHF 43'438.65 inkl. MWST zu vergeben.

2019/31 Auftragsvergabe Generelle Entwässerungsplanung / Kanalreinigung 2019

Sachverhalt Gemäss Unterhaltskonzept des genehmigten Generellen Entwässerungsplanes (GBP) Planken wurde der Spülungsintervall für das Kanalnetz mit 5 Jahren festgelegt. Nachdem im 2017 die Spülung der Mischwasserleitungen (rund 5 km) und im 2018 die Reinigung der Schlammsammler der Gemeindestrassen erfolgte, soll im 2019 die Spülung der Reinwasserleitungen (rund 5 km) durchgeführt werden. Die Ausschreibung der Kanalreinigung 2019 erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 4 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 34'255.75 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kanalreinigung 2019 an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 34'255.75 inkl. MWST zu vergeben.

2019/32 Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz, Fusswegverbindung Im Häldele – In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele + Oberplanknerstrasse genehmigt. Für die Erstellung eines talseitigen Zauns, bestehend aus Metallpfosten und 2 horizontalen Holzlatten entlang der Strasse (Teilbereich neue Fusswegverbindung bis Anwesen Im Häldele 44) wurden 2 Angebote eingeholt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Walser & Wohlwend AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 14'119.45 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Metallbauarbeiten an die Walser & Wohlwend AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 14'119.45 inkl. MWST zu vergeben.

2019/33 Dola-Skilift / Abklärungen durch die Gemeindebauverwaltung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/23 vom 25. Juni 2019 wurde die Gemeindebauverwaltung beauftragt, für die elektrische Zuleitung zum Lifthaus des Dola-Liftes und zum Einbau eine Eckfenster im Lifthaus Offerten einzuholen, damit der

Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung über die Realisierung Beschluss fassen könne und die geforderten Massnahmen rechtzeitig vor dem nächsten Winter umgesetzt werden können. Je nach Kostenhöhe sei ein entsprechender Nachtragskredit zu sprechen.

Für die Erschliessung des Lifthauses mit Strom liegt eine Kostenschätzung seitens der Liechtensteinischen Kraftwerke für die Erstellung eines neuen Hausanschlusses vor. Diese beinhaltet eine Erschliessung über eine neue LKW-Zuleitung, sowie die Installation eines Zählerausenkastens. Gemäss Kostenschätzung belaufen sich die Erstellungskosten des neuen Hausanschlusses auf CHF 12'279 inkl. MWST. Als laufende Kosten würden die Zählermiete von CHF 84 pro Jahr und die Kosten für den Strombezug von durchschnittlich rund CHF 50 (2012 bis 2017) anfallen, insgesamt rund CHF 134 anfallen.

Demgegenüber wurden für den Skiliftbetrieb im vergangenen Winter mit dem Notstromaggregat 135 Liter Diesel (Kosten rund CHF 230; Stromproduktion 191 kWh) benötigt. Die Energiekosten fallen somit mit dem Notstromaggregat rund CHF 100 höher aus, als mit einem Stromanschluss, was aus wirtschaftlicher Sicht bedeutet, dass sich die Investition in einen neuen Hausanschluss erst nach rund 120 Jahren lohnen würde. Zudem ist es für die Sicherstellung der Funktionalität des Notstromaggregats notwendig, dass dieses regelmässig in Betrieb genommen und der Notfall getestet wird. Aber auch aus energietechnischer Sicht ist es fraglich, ob sich die Investition für einen Anschluss ans Stromnetz lohnen würde. Zu einer solchen Prüfung müsste vor allem auch die sogenannte graue Energie für die Materialherstellung und den Bau des Hausanschlusses eruiert werden.

Für den Einbau des Eckfensters wurde eine Offerte von der Norbert Gantner Schreinerei Anstalt, Planken eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf CHF 1'851.40 inkl. MWST.

Die Gemeindebauverwaltung empfiehlt für den Betrieb des Skiliftes Dola weiterhin das Notstromaggregat als Stromlieferant einzusetzen und von einer Erstellung eines LKW-Hausanschlusses abzusehen, aber den Einbau des Eckfensters zu realisieren.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Auftrag zur Erstellung eines Hausanschlusses an die LKW, Schaan, zur Kostenschätzung von CHF 12'279.00 inkl. MWST sowie den Auftrag für den Einbau des Eckfensters an die Norbert Gantner Schreinerei Anstalt, Planken, zum Preis von CHF 1'851.40 inkl. MWST zu vergeben. Ebenso wird gemäss Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden Art. 11 Abs. 1) ein Nachtragskredit in Höhe von CHF

14'200.00 für diese beiden ungeplanten Aufwendungen auf dem Konto 340.318.00 Skilift Dola genehmigt. 6 (4 FBP, 1 FL, 1 VU) : 1 (1 VU)

2019/34 Machbarkeitsstudie Internationaler Naturpark Rätikon, Teilregion Liechtenstein

Sachverhalt Der Rätikon ist ein einheitlicher Kultur- und Naturraum und der gemeinsame «Hausberg» des Fürstentum Liechtensteins, Prättigaus (Graubünden) und der Tal-schaften Walgau, Brandnertal und Montafon im Vorarlberg. Die drei Länderregio-nen bilden den Untersuchungsperimeter für die Idee eines Internationalen Natur-parks Rätikon. Das Untersuchungsgebiet für die Teilregion Liechtenstein umfasst das gesamte inneralpine Gebiet, die rheintalseitigen Hanglagen bis zum oberen Siedlungsrand der am Hangfuss gelegenen Dörfer sowie Teile der noch weitge-hend unverbauten Talebene.

Grenzübergreifend kann das Label Naturpark und die damit verbundene Positio-nierung dazu beitragen, dass ein neuer Entwicklungsraum entsteht. Der Betrieb eines Parks schafft direkt Arbeitsplätze in Parkmanagement, Beratung, Bildung o-der Parkeinrichtungen. Daneben können indirekt Arbeitsplätze im Bereich touristi-scher Angebote, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft, im Gewerbe und in der Gastronomie erhalten und geschaffen werden. Ein Regionaler Naturpark er-höhrt die touristische Ausstrahlung, indem das Park Label als Vermarktungshilfe dient. Im internationalen Tourismus ist der Begriff Park gut eingeführt. Die vorge-schlagene Positionierung (International, naturnaher Bergsport, Walser-Kultur) bie-tet sich strategisch für alle drei Länder an, weil sich die Differenzierungsmerkmale auf dem Markt bereits gut etabliert haben und die Inhalte auch in der Bevölkerung breit verankert sind. Das Instrument «Regionaler Naturpark» im Sinne der Förde-rung einer nachhaltigen Regionalentwicklung, gibt es in Liechtenstein bis anhin nicht. Es ist vorgesehen in der nächsten Projektphase die Ausarbeitung und Um-setzung einer gesetzlichen Grundlage vorzubereiten.

Die Machbarkeitsstudie Internationaler Naturpark Rätikon, Teilregion Fürstentum Liechtenstein, hat ergeben, dass ein Naturpark Rätikon in Liechtenstein machbar ist. Aufgrund der vorhandenen Natur- und Kulturwerte ist die Ausgangslage sehr gut. Diese Werte sollen im Rahmen des Parkprojektes gepflegt, weiterentwickelt und für die regionalökonomische Entwicklung besser genutzt werden. Die Natur-park-Idee passt auch gut zu bereits bestehenden Entwicklungsstrategien wie bei-spielsweise die Tourismusstrategie des Liechtensteiner Berggebietes.

Aufgrund der Gesamtbeurteilung empfehlen die Studienautoren (ZHAW Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung) und die Mitglieder der Kerngruppe (Margarethe Hoch, Amt für Volkswirtschaft; Cathérine Frick, Amt für Umwelt; Christoph Beck, Gemeinde Triesenberg; Daniel Hilti, Gemeinde Schaan; Renate Bachmann, Liechtenstein Marketing) den zuständigen Entscheidungsgremien, das Projekt Internationaler Naturpark Rätikon, Teilregion Fürstentum Liechtenstein die Weiterarbeit am Managementplan anzugehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

1. Die Machbarkeitsstudie Internationaler Naturpark Rätikon, Teilregion Fürstentum Liechtenstein wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Planken befürwortet die Umsetzung der Phase 2 – Ausarbeitung eines Managementplanes - im Rahmen des Projekts Internationaler Naturpark Rätikon.
2. Für die Ausarbeitung des Managementplanes, der die organisatorische und inhaltlich verbindliche Planung des Projektes umfasst sowie die Pilotphase vorbereitet und sichert, wird ein Kostendach von CHF 110'000.00 bewilligt. Die Aufteilung erfolgt je zur Hälfte durch das Land und die Gemeinden.
3. Die Gemeinde Planken beteiligt sich an der Ausarbeitung des Managementplanes und spricht den notwendigen Nachtragskredit von CHF 5'000.00 (inkl. MWST). Zustimmung: einstimmig

2019/35

Unterstützung der Errichtung eines Frauenarchivs in Liechtenstein

Sachverhalt

Der Verein „Frauen in guter Verfassung“ hat den Gemeinderat von Planken um die Unterstützung der Errichtung eines Frauenarchivs in Liechtenstein ersucht. Das Archiv hat das Ziel, Materialien zur Frauenrechtsbewegung der Zivilgesellschaft und zum Wirken einzelner aktiver Frauen zu sammeln, zu ordnen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es umfasst den Zeitraum von ca. 1960 bis 2016. Gesellschaftliche, kulturelle und politische Leistungen von Frauen sind in der Öffentlichkeit Liechtensteins wenig sichtbar und wurden bisher viel weniger häufig dokumentiert als diejenigen von Männern. Die traditionelle Geschichtsschreibung konzentriert sich auf öffentliche Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und damit auf das Wirken von Männern, die in diesen Bereichen viel präsenter sind als Frauen und auch mehr Beachtung finden. Mit der Aufarbeitung der Geschichte der Frauenbewegung in unserem Land wird eine Lücke in der Dokumentation und Archivierung zentraler gesellschaftlicher Entwicklungen geschlossen. Dies bewog den Verein „Frauen in guter Verfassung“ im Rahmen eines Projekts das Frauenarchiv in Liechtenstein aufzubauen.

Der Gesamtbestand wird beim Abschluss des zweijährigen Projektes dem Landesarchiv als Schenkung übergeben. Im Zwischenbericht vom Dezember 2018 informiert der Verein „Frauen in guter Verfassung“ über den Abschluss der ersten Vorarbeiten und über den Aufbau der Homepage www.frauenarchiv.li, mit der interessierten Personen der Zugang zum Archiv ermöglicht werden wird. Für die zweite Phase des systematischen Sichtens und Ordnen des reichhaltigen von Vereinen und Privatpersonen erhaltenen Materials sowie für die Sammlungsdokumentation braucht es professionelle Hilfe von historisch und archivwissenschaftlich geschultem Personal. Ausserdem fallen Kosten für die Digitalisierung und die fachgerechte Aufbewahrung des Archivs an.

Den Initiantinnen des Projektes ist es ein Anliegen, dass neben dem Land auch die Gemeinden das Frauenarchiv mittragen, „da die Basisarbeit der Beteiligung der Stimmberechtigten auf Gemeindeebene erfolgt“. Zudem weisen die Gesuchstellerinnen darauf hin, dass die Gemeinde Planken „mit der frühen Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene 1983 und dem hohen Ja-Anteil bei den Abstimmungen 1971 und 1973 auf Landesebene Verdienste um die politischen Rechte der Frauen erworben hat.“

Bisher haben alle Gemeinden ausser Planken das Projekt mit finanziellen Beiträgen unterstützt, die Gemeinde Schellenberg z.B. mit CHF 5'000 und die Gemeinde Schaan mit CHF 15'000.

Ergänzung der Gemeindevorsteherung: Bereits im Januar 2018 hat der Verein Frauen in guter Verfassung ein Unterstützungsgesuch der Gemeindevorsteherung zukommen lassen, welches damals wie folgt beantwortet wurde:

„Die Gemeinde Planken unterstützt lediglich Plankner Dorfvereine, Veranstaltungen im Dorf um im Einzelfall Veranstaltungen und Projekte im Land mit massgeblicher Plankner Beteiligung. Bei Ihrer Unterstützungsanfrage ist die Gemeindevorsteherung der Meinung, dass nicht die Gemeinden sondern das Land Liechtenstein einen namhaften Beitrag an das Projekt leisten sollte. Ihre Tätigkeit ist von landesweiter Bedeutung, weshalb auch eine entsprechende Mitfinanzierung durch den Staat angezeigt wäre. Zudem ist gemäss Ihren Ausführungen vorgesehen, Ihre Arbeit dem Land bzw. Landesarchiv zu übergeben. Die Gemeinde Planken lehnt deshalb einen Unterstützungsbeitrag ab“.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Projekt „Frauenarchiv“ (Die Geschichte der Frauenbewegung Liechtenstein) mit einem Betrag von CHF 2'500 zu unterstützen. 5 (3 FBP, 1 FL, 1 VU) : 2 (1FBP, 1 VU)

2019/36 Ersatzanstellung Gemeindesekretärin

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/11 vom 28. Mai 2019 wurde in Folge der Kündigung der bisherigen Gemeindesekretärin die Ersatzanstellung bzw. Stellenausschreibung genehmigt und in den Grossauflagen der Landeszeitungen am 4. und 6. Juni 2019 veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 21. Juni 2019 sind 29 schriftliche Bewerbungen eingegangen. 3 Bewerberinnen haben ihren Wohnsitz in Planken.

Die hohe Qualität der Eingaben erschwerte die Auswahl. Nach der Durchführung von 6 Bewerbungsgesprächen, an denen seitens der Gemeinde der Gemeindevorsteher, die Vize-Vorsteherin sowie die Gemeindegassierin teilnahmen, schlägt dieses Gremium einhellig vor, Frau Marlies Engler, Weite, als neue Gemeindesekretärin ab 1. November 2019 anzustellen. Frau Engler erfüllt die Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Aus- und Weiterbildung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, Frau Marlies Engler, Weite, als Gemeindesekretärin ab 1. November 2019 mit 80 Stellenprozenten anzustellen.
6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1FBP)
Dieser Beschluss wurde im Zirkularverfahren (10. Juli – 12. Juli 2019) gefasst.

2019/37 Nachtragskredit Konto 020.318.00 Dienstleistungen, Honorare Gemeindeverwaltung

Sachverhalt Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) fand erstmals für die Gemeinderechnung 2017 Anwendung. Art. 11 Abs. 1) GFHG besagt: Fehlt für einen notwendigen Aufwand oder für eine notwendige investive Ausgabe der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung vom zuständigen Gemeindeorgan ein Nachtragskredit zu beschliessen. In Abs. 2) a) desselben Artikels wird ausgeführt: Keine Nachtragskredite sind erforderlich für Kreditüberschreitungen in Höhe von höchstens CHF 10'000.00.

Nachdem dem Ausscheiden der bisherigen Gemeindesekretärin auf Ende Juli 2019 konnte für das Gemeindesekretariat eine Übergangslösung gefunden werden, indem Brigitte Schaedler, Gemeindesekretärin von 1999 bis 2018, die vakante Stelle bis zum Stellenantritt der neuen Gemeindesekretärin am 1. November 2019 übernimmt und auch die Einschulung der neuen Kraft vornimmt. Nach Absprache geht

Brigitte Schaedler ein Auftragsverhältnis mit der Gemeinde im Stundenlohn ein, basierend auf der Annahme von 40 bis 50 Stellenprozenten. Dies führt dazu, dass nicht das Personalaufwandskonto im Bereich Gemeindeverwaltung beansprucht wird, sondern das Konto 020.318.00 Dienstleistungen, Honorare. Auf diesem Konto ist jedoch kein Kredit für diese Übergangslösung veranschlagt. Bis zum Jahresende ist mit einem Dienstleistungsaufwand für das Gemeindesekretariat von rund CHF 20'000 zu rechnen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2019 für das Konto 020.318.00 Dienstleistungen, Honorare Gemeindeverwaltung in der Höhe von CHF 20'000.00 zur Deckung der Übergangslösung aufgrund der Vakanz im Gemeindesekretariat zu genehmigen.

2019/38 Erhöhung Stellenprozente Hauswartung

Sachverhalt Die Kernaufgaben der Hauswartung setzen sich aus der Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigung sowie der Wartung der Aussenlage des Dreischwesternhauses, Kontrollen und administrative Arbeiten bei gemeindeeigenen öffentlich genutzten Gebäuden, Technische Betreuung von verschiedenen Anlagen sowie aus der Hauswartung für das Schulzentrum, den Jugendraum und der KiTa zusammen. Des Weiteren ist die Stelle Hauswartung fachlich und disziplinarisch den beiden Reinigungskräften des Schulzentrums vorgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/266 vom 24. Oktober 2017 wurde die Stelle Hauswartung mit 35 Stellenprozenten ab 1. Januar 2018 festgelegt. In der Zwischenzeit musste festgestellt werden, dass der Arbeits- bzw. Zeitaufwand im Schulzentrum für die verschiedenen administrativen, organisatorischen und führungsrelevanten Aufgaben den angenommenen Aufwand bei Weitem übersteigen. Das Alter des Gebäudes und die damit zusammenhängenden erhöhten Unterhaltsaufwendungen tragen im Wesentlichen zu diesem Mehraufwand bei. Die Zeiterfassung für den Zeitraum Januar 2018 bis Mai 2019 zeigt einen Mehraufwand von rund 17 %. Mit einer Abnahme des Zeitaufwands ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Des Weiteren verursacht die seit März 2019 angebotene „Fritigsbeiz“ einen zeitlichen Mehraufwand im Dreischwesternhaus. Obwohl die Räumlichkeiten besenrein übergeben werden, ist vor der weiteren Benützung eine entsprechende fachmännische Reinigung durch die Hauswartung vorzunehmen. Dieser Mehraufwand beläuft sich auf rund zwei Stunden pro Woche, was wiederum 5 Stellenprozenten

entspricht. Nachdem das Angebot der Fritigsbeiz über die Testphase hinaus betrieben werden wird, ist auch weiterhin von diesem erhöhten Zeitaufwand auszugehen.

Die Gemeindevorstellung schlägt vor, die Stelle Hauswartung aufgrund des zusätzlichen Zeitaufwands sowohl im Schulzentrum als auch im Dreischwesternhaus rückwirkend per 1. Januar 2019 um 15 % von 35 auf 50 Stellenprozent zu erhöhen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Stelle Hauswartung aufgrund des zusätzlichen Zeitaufwands sowohl im Schulzentrum als auch im Dreischwesternhaus rückwirkend per 1. Januar 2019 um 15 % von 35 auf 50 Stellenprozent zu erhöhen.

2019/39 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt Gemäss Art. 45 Abs. 1) der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist diese alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mit GRB 2019/5 vom 28. Mai 2019 überarbeitete der neue Gemeinderat die Geschäftsordnung und nahm einzelne Anpassungen vor. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass diese Abänderungen teilweise nicht gesetzeskonform sind bzw. nicht dem Gemeindegesetz (GemG) entsprechen und somit wieder rückgängig gemacht bzw. angepasst werden müssen. Dies betrifft:

Art. 10 Sitzungsprotokolle, neu Abs. 6)

„Bei Abstimmungen über nicht vertrauliche Traktanden darf jedes Gemeinderatsmitglied sein Votum an Dritte weitergeben, jedoch nicht die Voten anderer Gemeinderatsmitglieder.“

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da dies im Gemeindegesetz nicht vorgesehen ist. Grundsätzlich ist die Information der Öffentlichkeit über die nicht als vertraulich erklärten Beschlüsse des Gemeinderats Sache des Gemeindevorstehers (GR-Geschäftsordnung Art. 10 Sitzungsprotokolle, Abs. 4).

Art. 15 Erscheinungspflicht, neu Abs. 3)

„Gemeinderäte, denen die persönliche Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, steht es frei sich über die neuen Medien zuzuschalten, sofern eine problemlose technische Verbindung besteht.“

Eine Zuschaltung eines Gemeinderates verbietet das Gemeindegesetz grundsätzlich nicht. Gemäss GemG Art. 48, Abs. 1) ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Aus einer historischen und teleologischen Auslegung ergibt sich aus Sicht des Ministeriums für Inneres, dass der Wille des Gesetzgebers auf die physische Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats

abzielt. Ein Mitglied des Gemeinderats kann sich somit wohl zur Debatte im Gemeinderat zuschalten, verfügt jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht, wenn es nicht physisch an der Gemeinderatssitzung anwesend ist. Dieser Absatz ist somit zu ergänzen: „Das Stimm- und Wahlrecht besteht jedoch nur für physisch anwesende Mitglieder des Gemeinderates.“ Ausgenommen sind vom Gemeinderat deklarierte Beschlüsse im Zirkularverfahren.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die ersatzlose Streichung von Art. 10 Sitzungsprotokolle, Abs. 6) und die Ergänzung von Art. 15 Erscheinungspflicht, Abs. 3) mit „Das Stimm- und Wahlrecht besteht jedoch nur für physisch anwesende Mitglieder des Gemeinderates.“ in der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Mai 2019 zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2019/40 Nachbesetzung Gemeindekommissionen für die Mandatsperiode 2019 – 2023

Sachverhalt Die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierten und Stiftungsräte werden jeweils zu Beginn der Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt, sofern sie nicht durch eine Volkswahl zu besetzen sind oder durch einen anderen Turnus festgelegt werden. Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/6 vom 28. Mai 2019 hat der Gemeinderat das Kommissionenreglement der Gemeinde Planken überarbeitet und verabschiedet. Darin sind die Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung, die relevanten Gesetze und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder enthalten.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/20 vom 25. Juni 2019 wurden die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierte und Stiftungsräte bestellt. Aufgrund von weiteren Meldungen werden folgende Kommissionsmitglieder nachbestellt:

Jugendkommission: Konstantin Marxer als ordentliches Mitglied

Seniorenkommission: Margrit Walch als ordentliches Mitglied

Wahlkommission: Stephan Biedermann als Stimmzähler für die Freie Liste

Als Ersatzmitglied für die Wahlkommission und als Stimmzähler hat die Freie Liste keinen Vorschlag eingebracht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Nachbesetzungen für die
 Jugendkommission: Konstantin Marxer als ordentliches Mitglied
 Seniorenkommission: Margrit Walch als ordentliches Mitglied
 Wahlkommission: Stephan Biedermann als Stimmzähler für die Freie Liste

zu genehmigen.

2019/41 Schussbericht der Projektgruppe und Antrag zur Weiterführung der temporären „Dorfbeiz“ im Dreischwesternhaus

Sachverhalt Mit Beschluss des Gemeinderates an der Sitzung vom 11. September 2018 (2018/377) wurde eine Projektgruppe mit dem Auftrag zur Prüfung der Möglichkeit der Führung eines Cafés im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses als Treffpunkt für die Bevölkerung eingesetzt. In der Gemeinderats-Sitzung vom 26. Februar 2019 nahm der Gemeinderat den zweiten Zwischenbericht der Projektgruppe „Café als Treffpunkt im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses“ zur Kenntnis und erteilte die Bewilligung zur versuchsweisen gebührenfreien Führung der „Dorfbeiz am Freitagabend“ bis zum 5. Juli 2019.

Seit der Eröffnung am 22. März 2019 konnte die Projektgruppe gemeinsam mit dem am 5. April 2019 gegründeten Einwohnerinnen- und Einwohnerverein die Bevölkerung siebzehnmal in die Dorfbeiz am Freitagabend einladen. Aufgrund des guten Besuchs können die Projekt- und die Initiativ-Gruppe feststellen, dass die „Dorfbeiz am Freitagabend“ ein Bedürfnis ist und von der Plankner Bevölkerung angenommen wird. Auch Gäste aus anderen Gemeinden schätzen den Treffpunkt im Dreischwesternhaus.

Im Schlussbericht der Projektgruppe wird der Gemeinderat über die Erfahrungen mit dem Treffpunkt („Dorfbeiz am Freitagabend“ und allfällige weitere Angebote) informiert.

Die Projektgruppe hat sich an 11 Sitzungen getroffen und folgende Themen behandelt, die im Schlussbericht schriftlich zusammengefasst sind:

1. Erfahrungen mit einem öffentlichen Treffpunkt in anderen Gemeinden
2. Belegung des Mehrzweckraums im Dreischwesternhaus
3. Bedürfnisabklärung bei den Vereinen von Planken
4. Vorbereitungen zur Einrichtung eines Cafés/Treffpunkts im Dreischwesternhaus
5. Gründung des Einwohnerinnen- und Einwohner-Vereins Planken
6. „Dorfbeiz am Freitagabend“ („Fritigsbeiz“)
7. Mittagstisch und Kooperationen

8. Weiterführung der „Dorfbeiz am Freitagabend“
9. Kleiner Ausblick

Aufgrund der sehr guten Aufnahme der „Dorfbeiz am Freitagabend“ als Treffpunkt für die Bevölkerung der Gemeinde und für Gäste ersucht die Projektgruppe den Gemeinderat um die Bewilligung zur gebührenfreien Weiterführung der „Dorfbeiz“ im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses durch den Einwohnerinnen und Einwohner-Verein Planken gemäss dem Benützungsreglement Dreischwesternhaus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Schlussbericht der Projektgruppe zur Kenntnis zu nehmen und die Projektgruppe unter Verdankung ihrer Arbeit aufzulösen. Der Gemeinderat erteilt dem Einwohnerinnen- und Einwohnerverein die Bewilligung, die „Dorfbeiz am Freitagabend“ und allfällige weitere Anlässe (z.B. Mittagstisch) gemäss dem Benützungsreglement Dreischwesternhaus gebührenfrei weiterzuführen.

2019/42 Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2020 - 2023

Sachverhalt Mit GRB 2019/25 vom 25. Juni 2019 beschloss der Gemeinderat, den bestehenden Finanzplan 2018 – 2021 zu aktualisieren sowie bis 2023 zu verlängern und beauftragte dazu die Gemeindeverwaltung und die Gemeinderäte, ihre investiven Vorhaben für diesen Zeitraum und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2019 vorzuschlagen.

Gemeinderätin Elke Kaiser-Gantner und Gemeindevorsteher Rainer Beck haben sich mit der räumlichen Entwicklung von Planken während der nächsten 4 Jahre auseinandergesetzt. Dabei haben sie aufbauend auf den bisherigen VU-Strategiepapieren die darin gesteckten Ziele und Massnahmen auf deren Umsetzung bzw. Zielerreichung geprüft. Die Standortbestimmung zeigt, dass bereits sehr Vieles realisiert werden konnte, Einiges sich in der Umsetzung befindet und Anderes noch auf die Startfreigabe wartet.

Das 34 Seiten umfassende VU-Strategiepapier 2020 – 2023 setzt wiederum auf der Leitidee des Projektes 11/eins und teilweise auf dem Leitbild der Gemeinde Planken auf. Eingangs wird allgemein die heutige Ausgangslage für die räumliche Entwicklung dargelegt. Anschliessend folgen grundsätzliche Ausführungen zu verschiedenen Themen der Wohnqualität. Des Weiteren beinhaltet das Dokument

den Bereich Siedlungsplanung (Wohnzone - Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken, Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen [Aktive Bodenpolitik, Werkhofkonzept/Raumbedarf]), den Bereich Landschaft (Graswirtschaft innerhalb und am Rand der Siedlung [Projekt Waldrand im Dorfgebiet, Rodungsbewilligungen], Obstbaumpflanzung, Nah- und Nächsterholung [Wanderwege, Brücken] und Oberplanken [Panoramaweg, Naherholungsgebiet]) und den Bereich Verkehr (Verbindungswegnetz im Dorfgebiet, Parkierungskonzept, Fahrradweg Schaan-Planken, Neugestaltung Dorfeingang).

Für diese Bereiche werden jeweils die Ausgangslage, konkrete Ziele für die nächsten 4 Jahre sowie die bisher durchgeführten und die dafür noch notwendigen Massnahmen ausführlich erläutert. Veranschaulicht werden die Themen mit Planvorlagen zum Siedlungsperimeter sowie zum Wanderweg- und Verbindungswegnetz in und um Planken sowie mit einem Orthofoto von Planken aus dem Jahr 1961.

Abschliessend werden die dafür einzusetzenden finanziellen Mittel aufgelistet. Die vorgeschlagenen Gesamtkosten für die Umsetzung der Massnahmen bewegen sich zwischen CHF 75'000 und CHF 1'310'000 pro Jahr. Es wurde bewusst eine Bandbreite angegeben, um anderen wichtigen Gemeindeprojekten den notwendigen Raum im Finanzplan 2020 – 2023 zu lassen.

Nachdem die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen ineinandergreifen und voneinander abhängig sind, ist es wichtig und notwendig, dass dieses Strategiepapier gesamthaft genehmigt wird. Mit diesen Zielen und Massnahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken in den nächsten 4 Jahren möchten die Gemeinderätin Elke Kaiser-Gantner und Gemeindevorsteher Rainer Beck ihren Beitrag zu einem weiteren gedeihlichen Fortschritt der Gemeinde Planken leisten und die Wohnqualität für die gesamte Plankner Bevölkerung fördern und verbessern.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken von 2020 bis 2023 zur Kenntnis zu nehmen und die veranschlagten Kosten in die Finanzplanung 2020 – 2023 aufzunehmen. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen soll wie bisher im Rahmen der jeweiligen Jahres-Budgetierung erfolgen.

2019/43 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene)

Sachverhalt Am 8. Dezember 2018 ist in Umsetzung der Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen eine Abänderung des Gemeindegesetzes in Kraft getreten, gemäss welcher das System zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Wahl des Gemeinderates auf der Ebene der Restmandatsverteilung umgestellt wurde. Vor dem Inkrafttreten dieser Revision des Gemeindegesetzes wurden die Grundmandate nach Hagenbach-Bischoff bestimmt, es bestand ein Grundmandatserfordernis, der Vorsteher wurde in den Proporz einbezogen und die Restmandate wurden nach der Methode D'Hondt bestimmt. Durch die Revision werden die Restmandate neu nach Hagenbach-Bischoff bestimmt, die anderen Elemente des Systems blieben unverändert.

Am 28. Januar 2019 reichte die Fraktion der Freien Liste eine Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene ein. Diese wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Februar/März 2019 an die Regierung überwiesen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll der mit der Motion erteilte Auftrag umgesetzt werden. Diese sieht vor, dass das Wahlergebnis bei der Wahl des Gemeinderates rein nach der Methode Hagenbach-Bischoff unter Einbezug des Vorstehers erfolgen soll. Ebenfalls werden mit dieser Vorlage begriffliche Anpassungen bei zwei Gesetzesartikeln vorgeschlagen, welche sich aus der Nachführung zu anderen Gesetzen ergeben.

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsverfahren wird auch dem Wunsch des Landtages nach einem geordneten Gesetzgebungsprozess mit vorgelagerter Vernehmlassung unter Einbezug der Gemeinden Rechnung getragen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Das bisherige Wahlverfahren für die Gemeindewahlen in Liechtenstein bzw. das gemischte Wahlsystem mit der Proporzwahl des Gemeinderates und der Majorzwahl des Gemeindevorstehers hat sich in den letzten 45 Jahren grundsätzlich bewährt. Auch das Erfordernis der Erreichung eines Grundmandates für die zur Wahl stehenden Wählergruppen und der Einbezug des Gemeindevorstehers in die Mandatsverteilung wurden bisher nicht in Frage gestellt. Die im Dezember 2018 in Kraft getretene Abänderung des Gemeindegesetzes zur Anpassung der

Mandatsverteilung bei den Gemeinderatswahlen bzw. die Neuregelung der Restmandatsverteilung führt dazu, dass zukünftig grundsätzlich die stimmenstärkste Partei auch im Gemeinderat die stärkste Partei ist. Mit der Methode nach Hagenbach-Bischoff wird dieses Ziel erreicht.

Die nun vorliegende Gesetzesabänderung zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene schiesst über das Ziel hinaus. Nachdem auch auf Landesebene eine Sperrklausel von 8 % besteht, stellt sich die Frage, weshalb nicht weiterhin auch auf Gemeindeebene eine entsprechende Anzahl Stimmen (Wahlzahl) erreicht werden soll um in den Gemeinderat einzuziehen? Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt! Darüber hinaus führte in der Gemeinde Planken mit der mit Abstand höchsten Sperrklausel von 12.5 % die zu erreichende Wahlzahl bisher zu keinen demokratiepolitischen Ungerechtigkeiten, die es nun allenfalls zu beseitigen gäbe.

Die Behauptung, das bisherige Wahlsystem mit dem Grundmandatserfordernis führe tendenziell dazu, dass dem Wählerwillen nicht optimal Rechnung getragen werde, ist nicht nachvollziehbar. Bei einer Aufhebung des Grundmandatserfordernisses hätten sich die Wahlergebnisse der letzten 3 Gemeindewahlen auf Landesebene (Hagenbach-Bischoff-Methode 2011: keine Veränderung bei 117 zu vergebenden Sitzen, 2015: 2 Sitzverschiebungen bei 115 zu vergebenden Sitzen, 2019: 1 Sitzverschiebung bei 115 zu vergebenden Sitzen) äusserst geringfügig verändert.

Mit der Beibehaltung einer Sperrklausel bzw. des Grundmandatserfordernisses auf Gemeindeebene kann einer Zersplitterung des Parteiensystems und ein Aufkommen von ideologisch extremen Kleinparteien, die darüber hinaus je nach weiterer Sitzverteilung im Gemeinderat die entscheidende Stimme bzw. das Zünglein an der Waage bei Gemeinderatsbeschlüssen sein können, entgegengewirkt werden. Es kann nicht sein, dass Klein- und Kleinstparteien in Parlamenten die grossen Parteien gegeneinander ausspielen, dadurch das politische System aushebeln und somit der allgemeinen Volkswohlfahrt dienenden Sachentscheide verunmöglichen.

Das Erreichen einer Sperrklausel ist in vielen europäischen Ländern bei Wahlen auf verschiedenen Ebenen eine Selbstverständlichkeit. Weshalb soll dies in Liechtenstein anders sein, zumal eine Aufhebung der Sperrklausel bzw. des Grundmandatserfordernisses zu keiner wesentlichen Verbesserung des Wahlsystems führt?

Der Plankner Gemeinderat befürwortet die Beibehaltung des bewährten Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene und dankt der Regierung für die Möglichkeit, zu diesem die Gemeinden betreffenden Thema Stellung nehmen zu dürfen.

2019/44 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG)**

Sachverhalt Das Projekt eGN (elektronisches Gesundheitsnetz) beschäftigt sich seit bald 15 Jahren mit der Ausgestaltung und Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems (insbesondere der elektronischen Kommunikation) in Liechtenstein und hat während dieser Zeit verschiedene Massnahmen umsetzen können (z.B. die elektronische Leistungsverrechnung oder die Einführung einer Versichertenkarte mit Online-Abfrage von Administrativdaten). Im Rahmen der im Jahre 2012 von der Regierung genehmigten eHealth-Strategie beschäftigt sich das aktuelle Projekt mit dem Aufbau einer eHealth-Plattform in Liechtenstein und der angrenzenden Region.

Das Ziel der eHealth-Strategie aus dem Jahr 2012 stellt ein über den blossen Versand von Gesundheitsdaten auf elektronischem Weg hinausgehendes elektronisches Gesundheitsdossier (EGD) für alle in Liechtenstein Krankenversicherten dar. Es ermöglicht den jeweils berechtigten EGD-Gesundheitsdienstleistern im Rahmen eines konkreten Behandlungsfalles wie auch dem Versicherten den Zugriff auf zentral oder dezentral gespeicherte Gesundheitsdaten, dabei auch auf Gesundheitsdaten, die nicht den aktuellen Behandlungsfall betreffen.

Für den Aufbau eines EGDs bedarf es daher einer gesetzlichen Verankerung, welche die Zuständigkeiten und Verantwortungen, die Inhalte und insbesondere den Datenschutz regelt. Um verlässlich Auskunft geben zu können, muss für diejenigen Versicherten, die sich dazu entscheiden, dass ihre Gesundheitsdaten im EGD verarbeitet werden, ein möglichst vollständiges Dossier vorliegen. Dafür ist zu definieren, wer Daten verarbeiten muss und welche Daten verarbeitet werden müssen. Der vorliegende Vorschlag lehnt sich an die österreichische Regelung an, die unter Wahrung des Datenschutzes und der Prämisse, dass jeder Versicherte „Herr über seine Daten“ ist, ein sehr hohes Mass an Vollständigkeit gewährleistet.

Grundsätzlich soll für jeden Versicherten ein EGD erstellt werden. Der Versicherte kann jedoch verlangen, dass in seinem Dossier keine Gesundheitsdaten verarbeitet werden (Widerspruchsrecht, Opt-Out). Dadurch nimmt er nicht an der Nutzung des elektronischen Gesundheitsdossiers teil. Für die teilnehmenden Versicherten soll zudem ein Recht auf temporäres Ausblenden und definitives Löschen von einzelnen Gesundheitsdaten möglich sein.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll für die Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des EGD das Amt für Gesundheit verantwortlich sein. Das Amt für Gesundheit soll dabei Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen können. Im EGD sollen folgende „behandlungsrelevante Gesundheitsdaten“ zwingend gespeichert werden: Zuweisungs- und Überweisungsbriefe sowie (Austritts-)Berichte, Laborbefunde, Befunde der bildgebenden Diagnostik, Medikation und Allergien.

Darüber hinaus soll das EGD neben den administrativen Daten des teilnehmenden Versicherten weitere Daten wie Blutgruppe oder Impfdaten enthalten können. Weiter sollen in einem „Bürgerdossier“ persönliche Gesundheitsdaten vom Patienten selbst gepflegt werden können, wie z.B. Anzahl Schritte pro Tag, Gewicht oder Blutdruckwerte.

Folgende Leistungserbringer sollen berechtigt und gleichzeitig verpflichtet werden, die ihrem Fachgebiet entsprechenden behandlungsrelevanten Daten ihrer Patienten im EGD zu speichern (im Sinne dieses Gesetzes „EGDGesundheitsdienstleister“): Liechtensteinisches Landesspital, Alters- und Pflegeheime, Privatkliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, die behandlungsrelevante Daten verarbeiten (z.B. Labormedizin), Apotheker, Ärzte, Chiropraktoren und Zahnärzte.

Andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen sollen keinen eigenen Zugriff auf die behandlungsrelevanten Gesundheitsdaten erhalten. Es muss ein besonders hohes Niveau der Datensicherheit beachtet werden. Von zentraler Bedeutung ist diesbezüglich die Anforderung, das System gemäss DSGVO zu zertifizieren. In diesem Zusammenhang ist zudem auch vorgesehen, dass EGDGesundheitsdienstleister nur im konkreten Behandlungsfall auf das EGD ihres Patienten zugreifen dürfen und dass alle Zugriffe protokolliert werden. Eine staatliche Zuständigkeit hat Auswirkungen auf die Finanzierung. Auf Basis der vorliegenden Gesetzesvorlage ist angedacht, dass der Staat den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie die Betriebskosten der eHealth-Plattform trägt. Die Kosten für den Anschluss der einzelnen EGD-Gesundheitsdienstleister an die Plattform sollen von diesen selber zu tragen sein.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2019/45 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes

Sachverhalt Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend eIDAS-VO) werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel geschaffen. Der Erlass der eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EWR durch gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel.

In der Regel können Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates ihre elektronischen Identifizierungsmittel nicht verwenden, um sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu authentifizieren, weil die nationalen elektronischen Identifizierungssysteme ihres Landes in anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden. Gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel werden die grenzüberschreitende Erbringung zahlreicher Dienstleistungen erleichtern, und Unternehmen können grenzüberschreitend tätig werden, ohne beim Zusammenwirken mit öffentlichen Verwaltungen auf Hindernisse zu stossen.

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2021 hat die Regierung beschlossen, eine Digitale Agenda Liechtenstein auszuarbeiten; diese wurde von der Regierung im März 2019 genehmigt. Als zentrales Handlungsfeld der Digitalen Agenda wurde in diesem Prozess der Bereich des E-Government beleuchtet. Die digitalen Angebote der Verwaltung sollen die Ansiedlung und den Betrieb von Unternehmen markant erleichtern und beschleunigen. Gleichzeitig sollen die digitalen Interaktionen mit dem Staat vereinfacht und für Personen nachvollziehbar verbessert werden.

Digitale Technologien eröffnen dabei vielfältige Wege, die Dienstleistungen des Staates effizient zu gestalten. Ausserdem schaffen sie die Möglichkeit, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Zeitgemässe Informations- und Kommunikationstechnologien in der staatlichen Verwaltung erhöhen zudem die Effizienz der Verwaltungsarbeit. Gleichzeitig sorgen sie für eine zunehmende Transparenz staatlichen Handelns, wodurch dessen Legitimität gestärkt wird und starkes Vertrauen seitens der natürlichen Personen sowie der Wirtschaft sichergestellt wird.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme ihres Kapitels III (Vertrauensdienste), und der Umsetzung einiger der Ziele der Digitalen Agenda hinsichtlich des E-Government-Bereiches: Umstellung des bestehenden eID Systems, Verwirklichung des Once Only Prinzips und Stärkung der elektronischen Kommunikation. Die Bestimmungen betreffend Vertrauensdienste wurden bereits mit dem Gesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (BuA 2018/106) umgesetzt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2019/46 Gutachten Tempo 30

Sachverhalt Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Juni 2019 beschlossen, den Rechtsfall betreffen Tempo 40 abzuschliessen und eine pragmatische Lösung auf Gesetzes-ebene durch den Landtag oder auf Verordnungsebene durch die Regierung weiterzuverfolgen. Gemäss Auskunft des Vorstehers ist die zweite Lesung der Gesetzesänderung des Strassenverkehrsgesetzes auf den Novemberlandtag geplant. Das Verfahren für Tempo 30 dauert nach Auskunft des ABI ungefähr 6 Monate.

Die Verkehrssicherheit in Planken ist momentan für viele Bewohnerinnen und Bewohner nicht zufriedenstellend. Mit der aktuell anstehenden Anpassung auf Tempo 50 ist die Verkehrssicherheit in Planken definitiv nicht mehr gegeben und es muss schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden. Daher ist es notwendig das Gutachten für Tempo 30 schnellstmöglich einzuholen und die damit verbundene Geschwindigkeitszählung noch in diesem Spätsommer/Herbst durchzuführen. Es macht keinen Sinn eine Verkehrszählung in Planken im Winter durchzuführen, da dann keine Fahrradfahrer sowie Wandertouristen unterwegs sind und dadurch die Zählung nicht aussagekräftig ist. Die Geschwindigkeitszählung wird durch das ABI durchgeführt und die entsprechenden Zahlen können anschliessend für das Gutachten verwendet werden. Nach Auskunft des ABI können die Zahlen aus dem Jahr 2013 lediglich als Vergleichswerte herbeigezogen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Geschwindigkeitszählung sowie das Gutachten für Tempo 30 bei der Firma Hartmann & Monsch AG, Ingenieur- und Planungsbüro, Parpan, zum offerierten Preis von CHF 4'795.-- abzulehnen.
6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)